OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-703012/11/JP/NiF**

Datum: **Linz, 27. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 20. Jänner 2025, GZ: BHGR/924080036087/24, wegen Übertretung des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 12 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduziert sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Jänner 2025, GZ: BHGR/924080036087/24, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage und 4 Stunden) wegen der Übertretung des § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, verhängt, weil die Bf entgegen einer am 26. Mai 2023 vom BG Grieskirchen, 18C6/23v-6, erlassenen einstweiligen Verfügung, wonach ihr das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit C__ untersagt sei, am 9. September 2024 um 09:47 Uhr ihrem Sohn angenähert und Kontakt mit ihm aufgenommen habe.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass am 9. September 2024 um 09:47 Uhr nach einer Anzeige der Pflegemutter D__ die Streife „E__ " zur Kirche in E__ beordert worden sei, da die Bf dort am ersten Schultag ihres Sohnes zum Schulgottesdienst mitgehen habe wollen, obwohl ein aufrechtes Kontakt- und Annäherungsverbot in Form einer einstweiligen Verfügung durch das BG Grieskirchen bestehe. Die Bf würde die Tat in ihrer bei der belangten Behörde eingebrachten schriftlichen Rechtfertigung nicht bestreiten, weshalb keinerlei Veranlassung bestanden habe, an der Darstellung der Tat zu zweifeln.
Die Behörde habe insgesamt keine Zweifel, dass die Bf die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht begangen habe. Es wäre der Bf möglich und zumutbar gewesen, die vom BG Grieskirchen erlassene einstweilige Verfügung zu befolgen. Nach der Aktenlage hätten sich auch sonst keine Anhaltspunkte für die Annahme fehlenden Verschuldens seitens der Bf ergeben. Es sei daher von Verschulden in Form eines jedenfalls fahrlässigen Verhaltens auszugehen, weshalb auch der subjektive Tatbestand erfüllt sei.
Hinsichtlich der Strafbemessung führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Strafobergrenze für die der Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretung 2.500 Euro sei. Die verhängte Geldstrafe von 250 Euro bewege sich daher im untersten Bereich des Strafrahmens. Die Bedeutung der durch die von der Bf übertretenen Rechtsvorschrift geschützten Rechtsgüter und die Beeinträchtigung durch die Tat seien jeweils hoch. Die Geldstrafe entspreche auch den persönlichen Verhältnissen der Bf, wobei die Behörde aufgrund fehlender Angaben davon ausgehe, dass die Bf ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.500 Euro bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten erziele. Sonstige Straferschwerungs- oder Strafmilderungsgründe würden nicht vorliegen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin führt sie im Wesentlichen aus, dass das Kontaktrecht zu ihrem

Sohn F__ nicht eingehalten werde und sie F__ nach so langer Zeit wiedersehen habe müssen. Sie hätte als Mutter eine starke Bindung zu ihrem Sohn und könne es nicht verkraften, F__ einfach hinter sich zu lassen. Die Strafe sei völliges Unrecht. Es sei doch verständlich, dass die Bf ihr Kind wieder einmal sehen wolle. Sie verfüge über ein Mindesteinkommen von 1.300 Euro, ein Auto und eine Wohnung, die monatlich 650 Euro kosten würde, sowie über Haustiere. Sie habe das Annäherungsverbot nur in G-Straße und bei der Schule bekommen, nicht aber in der Kirche.
Es sei niemals etwas vorgefallen, was die einstweilige Verfügung erfordert hätte. Sie sei niemals aggressiv oder aufdringlich gewesen. Es habe niemals eine Kindeswohlgefährdung gegeben. Die Strafe sei unangemessen, unzumutbar und völlig brutal.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 29. Jänner 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Am 7. Februar 2025, am 10. Februar 2025 und am 24. Februar 2024 übermittelte die Bf mehrere E-Mails, in denen sie die Betreuungs- und Pflegesituation ihres Sohnes aus ihrer Sicht schilderte.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt, die Beschwerde sowie die dem erkennenden Gericht nachträglich übermittelten E-Mails der Bf.

Gemäß § 44 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht in Verwaltungsstrafsachen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Von der Durchführung einer Verhandlung kann gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt. Dabei ist auch nicht wesentlich, dass das zugrunde liegende Straferkenntnis „civil rights" iSd Art 6 EMRK betrifft, weil Art 6 Abs 1 EMRK und Art 47 GRC dem Absehen von einer Verhandlung nach § 24 Abs 4 VwGVG dann nicht entgegen stehen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt (unstrittig) feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können (vgl. etwa VwGH 26. Jänner 2017, Ra 2016/07/0061; 16. November 2015, Ra 2015/12/0026; VfGH 14. März 2013, B1103/12). Im vorliegenden Fall ist der entscheidungswesentliche Sachverhalt vollständig geklärt, da die Bf im Rahmen ihrer Beschwerde die Begehung der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretung zugesteht.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Die Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und ist österreichische Staatsbürgerin. Sie hat einen Sohn namens C__, der am tt.mm.jjjj geboren wurde.

II.2.2. Der Sohn der Bf lebt seit Februar 2017 bei Pflegeeltern, seinem Onkel und seiner Tante, H__ und D__. Mit Beschluss des BG Grieskirchen vom 16. Juli 2020, GZ: 1 Ps 16/17m-354, wurde den Pflegeeltern die Obsorge für den Minderjährigen übertragen. Der Sohn der Bf lebt mit den Pflegeeltern im Elternhaus der Bf in G-Straße.

II.2.3. Am 26. Mai 2023 wurde vom Bezirksgericht Grieskirchen, GZ: 18 C 6/23v-6, gegen die Bf eine einstweilige Verfügung gemäß § 382c EO wie folgt erlassen:
„[…]
1. Der Antragsgegnerin wird aufgetragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller C__ – ausgenommen ein allfälliges gerichtlich geregeltes Kontaktrecht – zu vermeiden.
2. der Antragsgegnerin wird der Aufenthalt an folgenden Orten verboten:
   - G-Straße, samt näherer Umgebung (100 m) sowie
   - I-Straße, samt näherer Umgebung (100 m).
3. Die Einstweilige Verfügung gilt für die Dauer von einem Jahr.
4. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen wird – jeweils auf Ersuchen durch den Antragsteller – mit dem Vollzug der getroffenen einstweiligen Verfügung durch die ihr zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beauftragt.

[…]"

Mit Beschluss des BG Grieskirchen vom 19. Juni 2024, GZ: 18 C 6/23v-28, wurde die gegen die Bf am 26. Mai 2023 erlassene einstweilige Verfügung bis 1. Juni 2025 verlängert.

II.2.4. Am 9. September 2024 fand anlässlich des 1. Schultages des Schuljahres in der Kirche in E__ ein Schulgottesdienst statt, an dem der Sohn der Bf mit seiner Schulklasse teilnahm. Die Bf nahm an diesem Schulgottesdienst teil. Vor der Kirche näherte sich die Bf ihrem Sohn, gab ihm einen Kuss und teilte ihm mit, dass sie ihn liebe.

II.2.5. Die Bf verfügt über eine monatliche Invaliditätspension inklusive Ausgleichszulage iHv ca. 1.300 Euro bei keinem Vermögen und keine Schulden. Sie hat monatlich 110 Euro Unterhalt für ihren Sohn zu leisten. Da die Bf seit Jänner 2024 keine Unterhaltszahlungen mehr leistet, besteht ein Unterhalts-rückstand von 1.630 Euro, welcher aus dem pfändbaren Einkommen der Bf zu befriedigen ist. Im Februar 2024 erhielt die Bf daher eine Invaliditätspension iHv 978,83 Euro.

II.2.6. Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

Die Bf bestreitet im Rahmen ihrer Beschwerde auch nicht, dass sie am 9. September 2024 im Zuge des Schulgottesdienstes mit ihrem Sohn Kontakt aufgenommen hat.

III. Gesetzliche Grundlagen:

§ 1 Abs 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, BGBl. I Nr. 152/2013 idF BGBl. I Nr. 202/2021, lautet wie folgt:

„Strafbestimmung bei Zuwiderhandeln gegen einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und Eingriffen in die Privatsphäre sowie gegen Schutzmaßnahmen

§ 1. (1) Wer einer in einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382c Z 1, Z 2 erster Fall und Z 3 und § 382d Z 1, 3 und 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO), RGBl. Nr. 79/1896, oder in einer nach § 420 EO angeordneten Vollstreckung einer ausländischen Schutzmaßnahme getroffenen Anordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 500 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen. […]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.500 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu bestrafen, wer einer in einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382c Z 1, Z 2 erster Fall und Z 3 und § 382d Z 1, 3 und 8 EO oder in einer nach § 420 EO angeordneten Vollstreckung einer ausländischen Schutzmaßnahme getroffenen Anordnung zuwiderhandelt.

Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie den Ausführungen der Bf ergibt sich unzweifelhaft, dass die Bf der gegen sie am 26. Mai 2023 vom BG Grieskirchen erlassenen einstweiligen Verfügung zuwiderhandelte, indem sie sich am

9. September 2024 um 09:47 Uhr vor der Kirche in E__, J-Platz, ihrem Sohn C__ annäherte, ihm einen Kuss gab und ihm mitteilte, dass sie ihn liebe. Der objektive Tatbestand ist sohin als erfüllt anzusehen.

Hinsichtlich des Vorbringens der Bf, wonach die einstweilige Verfügung nur ein Verbot der Annäherung an der Wohnadresse sowie Schule ihres Sohnes vorsehe, ist anzumerken, dass das in Spruchpunkt 2. der einstweiligen Verfügung vorgesehene Aufenthaltsverbot zwar tatsächlich lediglich die Wohnadresse des Sohnes der Bf in G-Straße, sowie die K__ umfasse, dass Spruchpunkt 1. darüber hinaus jedoch zweifelsfrei vorsehe, dass die Bf auch das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit ihrem Sohn im Generellen zu vermeiden hat.

IV.2. § 1 Abs 1 der Erklärung von Verstößen gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zu Verwaltungsübertretungen sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Im vorliegenden Fall konnte die Bf keine Umstände vorbringen, die ihr Zuwiderhandeln gegen die einstweilige Verfügung entschuldigen könnten. Die Bf hat somit ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

IV.3. Hinsichtlich der von der belangten Behörde vorgenommenen Strafbemessung ist Folgendes auszuführen:

IV.3.1 Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb des

gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg 8134 A/1971).

§ 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs 2 par cit für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

IV.3.2. Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

IV.3.3. Im gegenständlichen Fall ist von einer Ersttat iSd § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, auszugehen, sodass der Strafrahmen bei bis zu 2.500 Euro liegt.

Die belangte Behörde ging im Rahmen der Strafbemessung von einem monatlichen Nettoeinkommen der Bf iHv 1.500 Euro sowie keinem Vermögen sowie keinen Sorgepflichten aus. Sie erachtete die Bedeutung der durch die von der Bf übertretenen Rechtsvorschrift geschützten Rechtsgüter und die Beeinträchtigung durch die Tat als hoch, berücksichtigte keine sonstigen Straferschwerungs- oder

Strafmilderungsgründe und verhängte schließlich eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage und 4 Stunden).

IV.3.4. Im Rahmen des durchgeführten Beweisverfahrens hat sich ergeben, dass die Bf grundsätzlich eine Invaliditätspension inklusive Ausgleichszulage iHv 1.300 Euro bezieht und Unterhaltszahlungen für ihren Sohn iHv 110 Euro zu leisten hat. Aufgrund eines Unterhaltsrückstandes iHv 1.630 Euro, der aus ihrem pfändbaren Einkommen zu befriedigen ist, verfügt die Bf derzeit jedoch lediglich über Pensionsleistungen iHv 978,83 Euro.

Als strafmildernd ist im Falle der Bf jedenfalls ihr bisheriger ordentlicher Lebenswandel bzw. ihre bisherige Unbescholtenheit sowie die Tatsache zu werten, dass die Bf die Begehung der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung bereits im Rahmen des Verfahrens vor der belangten Behörde zugestanden hat. Auch der Umstand, dass der Bf in ihrer Rolle als äußerst besorgte Mutter bei Begehung der gegenständlichen Verwaltungsstraftat zweifelsfrei keine bösen Absichten unterstellt werden können, sondern es sich dabei lediglich um einen Versuch handelte, wieder in Kontakt mit ihrem Sohn zu treten, hat als besonderer Strafmilderungsgrund Berücksichtigung zu finden.

Da die belangte Behörde die bereits dargelegten Milderungsgründe bei ihrer Strafbemessung nicht berücksichtigt hat, scheint dem erkennenden Verwaltungsgericht vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der angespannten Vermögenslage der Bf eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro als tat- und schuldangemessen, in dieser Höhe jedoch auch als erforderlich, um der Bf das Unrecht ihrer Tat vor Augen zu führen und diese anzuhalten, derartiges Verhalten zukünftig zu unterlassen. Die Geldstrafe schöpft den Strafrahmen von 2.500 Euro lediglich zu 6 % aus, sodass eine weitere Herabsetzung nicht in Betracht kommt.

IV.4. Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der von der Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs 2 VStG 15 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine

grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Strafbemessung ist stets eine Ermessensentscheidung im Einzelfall und liegt im Hinblick auf die Bemessung der Strafe keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor (vgl ua VwGH 25. September 2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar